

# MUSTERFESTSTELLUNGSKLAGE – EINE FÜR ALLE

**!** Das Auto hält nicht, was es verspricht? Die Gaspreise wurden unrechtmäßig erhöht? Verbraucherinnen und Verbraucher bekommen selten ihr Geld zurück, wenn sie durch den Rechtsverstoß eines Unternehmens geschädigt wurden. Sie müssen einzeln klagen und das volle Kostenrisiko tragen. Es braucht dringend eine Klagemöglichkeit, bei der die Rechte der Verbraucher auf Entschädigung gebündelt geklärt werden.

Die Europäische Kommission hatte bereits im Jahr 2013 empfohlen, gemeinschaftliche Schadensersatzklagen einzuführen. Zahlreiche EU-Mitgliedsstaaten haben entsprechende Maßnahmen umgesetzt. In Deutschland wird zwar viel über die Musterfeststellungsklage als neues Instrument diskutiert – bis heute fehlt aber eine wirksame Klagemöglichkeit, damit Verbraucher zu dem Geld kommen, das ihnen zusteht. In einer Musterfeststellungsklage könnte ein Verband den Anspruch auf Schadensersatz in einem Verfahren gerichtlich klären lassen. Statt vieler Einzelklagen gäbe es eine für alle.

Die Justiz- und Verbraucherschutzminister der Länder haben sich parteiübergreifend für diese neue Klageform ausgesprochen. Auch die jüngsten Reformvorschläge der EU-Kommission im Rahmen des REFIT-Prozesses für eine effektivere Durchsetzung des Verbraucherrechts entsprechen weitgehend der Musterfeststellungsklage.<sup>1</sup>

**§** Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) fordert die Bundesregierung auf, die Musterfeststellungsklage schnellstmöglich einzuführen. Verbraucher müssen bei Massenschäden unkompliziert entschädigt werden.

## DER VZBV FORDERT

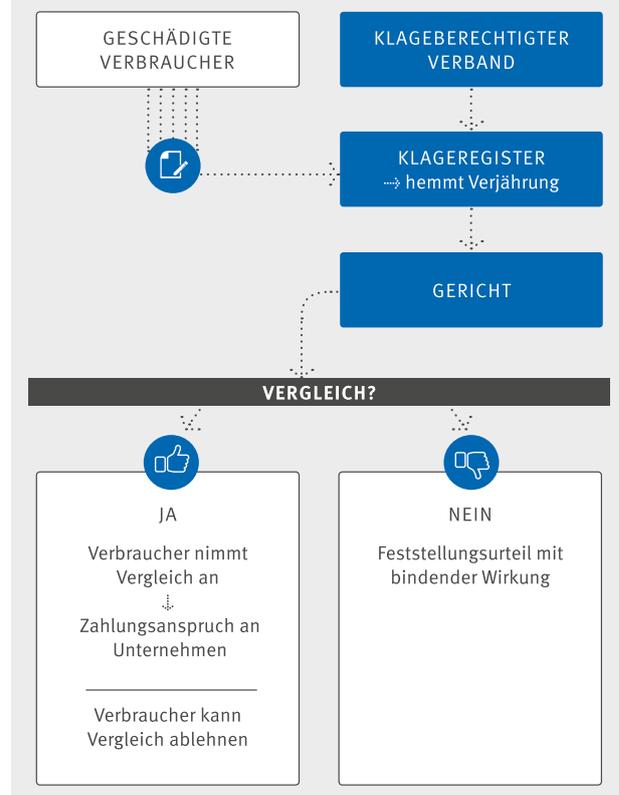
**Musterfeststellungsklage als Verbandsklage:** Bislang klagen Verbraucherverbände auf Unterlassung und zwingen damit Unternehmen, Rechtsverstöße ab sofort einzustellen. Geld zurück gibt es für Geschädigte dadurch nicht. Dafür soll die Musterfeststellungsklage als erweiterte Verbandsklage sorgen. Anders als bei Gruppen wären Verbraucher nicht direkt beteiligt.

**Verjährung aussetzen:** Damit Verbraucher eine echte Chance auf Entschädigung haben, muss bei Musterfeststellungsverfahren die Verjährung ausgesetzt werden. Individuelle Ansprüche würden sonst durch langwierige Verfahren verjähren. Die Verjährung sollte automatisch für alle betroffenen Verbraucher ausgesetzt werden.

**Urteil muss für alle bindend sein:** Ein Urteil in einem Musterfeststellungsverfahren muss zugunsten der betroffenen Verbraucher bindend sein. Geschädigte könnten sich dann auf das Musterurteil berufen und ihre individuelle Entschädigung einfacher einfordern. Nachgelagerte Schlichtungsverfahren sollten die Ermittlung der individuellen Forderungen erleichtern.

**Unmittelbare Entschädigung der Verbraucher nach einem Vergleich:** Endet das Verfahren nicht mit einem Urteil, sondern mit einem Vergleich, sollten die betroffenen Verbraucher unmittelbar entschädigt werden und Zahlungen erhalten.

### MUSTERFESTSTELLUNGSKLAGE IM DETAIL



## DATEN UND FAKTEN

**i** Ziel der geplanten Musterfeststellungsklage ist es, Anspruchsvoraussetzungen von mindestens zehn Betroffenen festzustellen. Auf diese Feststellung können sich dann andere Verbraucher berufen, die ebenfalls betroffen sind. Sie bekommen auf einfachem Weg das, was ihnen nach geltendem Recht individuell zusteht – aber auch nicht mehr. Es kommt somit nicht zu überhöhten Schadensersatzzahlungen wie in den USA.

**i** 70 Prozent der Verbraucher wünschen sich in Deutschland einfachere und kostengünstigere gerichtliche Klagemöglichkeiten für einen besseren Verbraucherschutz. 76 Prozent meinen, dass die nächste Bundesregierung die gerichtliche Durchsetzung berechtigter Ansprüche verbessern sollte.<sup>2</sup>

**i** Eine repräsentative Umfrage von Mindline Media im Auftrag des vzbv machte außerdem deutlich: 77 Prozent der Verbraucher würden sich einer Musterfeststellungsklage durch einen Verbraucherverband anschließen, wenn diese Möglichkeit bestünde.<sup>3</sup>

**i** Die Verbraucherzentrale Hamburg klagte 2006 gegen eine Schadensersatzforderung von Premiere gegenüber Kunden, die Pay-TV-Abonnements beendet und ihre Smartcards nicht zurückgesandt hatten. Im Rahmen einer Einziehungsklage ließ sich die Verbraucherzentrale die Rückzahlungsansprüche von 86 Kunden einzeln abtreten. Premiere erkannte am Ende die Forderung an. Allerdings war der Aufwand erheblich und die Kosten überstiegen deutlich die Klageforderung von insgesamt 3.600 Euro.<sup>4</sup>

## ❖ GELD ZURÜCK GIBT'S FÜR ZU WENIGE



Vor ein paar Jahren erhielt Manfred Post von seinem Energielieferanten: Das Schreiben klärte ihn darüber auf, dass die Gaspreise erhöht und damit seine jährlichen Belastungen steigen werden. Begründet wurde das vom Unternehmen mit der Preisanpassungsklausel, die Kostensteigerungen in langfristigen Verträgen ermöglichte. Wie rund 300.000 weitere Kunden des Energiekonzerns zahlte Manfred daraufhin mehr. Dann las er in der Zeitung: Die Verbraucherzentrale hält die Preisanpassungsklausel für unwirksam und will dagegen klagen.

### Gemeinsam mehr erreichen

Der Betriebswirt informierte sich daraufhin eingehender und erfuhr: Die Verbraucherzentrale geht davon aus, dass wegen der rechtswidrigen Klausel Rückforderungsansprüche bestehen. Diese selbst vor Gericht geltend zu machen, traute sich Manfred wegen der erwarteten Kosten jedoch nicht zu. Als er hörte, dass jene Verbraucherzentrale versucht, möglichst viele Betroffene in der Sache zu vertreten, entschied er, dabei zu sein. Da es in Deutschland keine Sammelklage mit Wirkung für alle Geschädigten gibt, musste er seine Forderung an die Verbraucherzentrale abtreten. Ein bürokratischer Aufwand, den die Verbraucherzentrale nur für 193 weitere Betroffene aufbringen konnte. Für die, die dabei waren, lohnte es sich: Sie erhielten nach einem Vergleich Geld zurück. Aber: Nur 194 von rund 300.000 Verbrauchern wurden entschädigt. Manfreds neue Lebensgefährtin Sonja war eine von denen, die leer ausgingen. „Wie ungerecht!“ dachten beide und wünschten sich, dass es eine einfachere Möglichkeit gäbe, die Rechte aller Betroffenen durchzusetzen.



**Kontakt:**  
Roland Stuhr  
Referent Team Recht und Handel  
Recht-und-Handel@vzbv.de

<sup>1</sup> [https://ec.europa.eu/info/law/law-making-process/evaluating-and-improving-existing-laws/refit-making-eu-law-simpler-and-less-costly\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/law-making-process/evaluating-and-improving-existing-laws/refit-making-eu-law-simpler-and-less-costly_de)

<sup>2</sup> Quelle: Verbraucherreport 2016, repräsentative Umfrage von Kantar Emnid im Auftrag des vzbv, Oktober 2016, <http://www.vzbv.de/pressemitteilung/verbraucher-zaehlen-verbraucher-waehlen>

<sup>3</sup> Quelle: Repräsentative Umfrage zum Europäischen Verbraucherrecht von Mindline Media im Auftrag des vzbv, November 2016, [http://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2017/06/09/17\\_06\\_02\\_chartbericht\\_verbraucherzentrale\\_europaeisches\\_verbraucherrecht.pdf](http://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2017/06/09/17_06_02_chartbericht_verbraucherzentrale_europaeisches_verbraucherrecht.pdf)

<sup>4</sup> Quelle: Mehr zu diesem und weiteren Fällen aus der kollektiven Rechtsdurchsetzung [https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/kollektiver\\_rechtsschutz-beispiele-vzbv-2015.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/kollektiver_rechtsschutz-beispiele-vzbv-2015.pdf)